

Häufig gestellte Fragen und Antworten zur aktuellen RL der Emissionsminderung in der Landwirtschaft

- 1. In einigen Wasserkooperationen wird die Anschaffung von Geräten zur bodennahen Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auch von den Wasserwerken gefördert. Ist dies eine Förderung aus Mittel anderer öffentlicher Förderprogramme und fällt damit unter die Doppelförderung?**

Nach Nr. 7.3 der Richtlinien zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft dürfen Vorhaben, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gefördert werden, nicht gleichzeitig nach der RL der Emissionsminderung gefördert werden.

Die beschriebenen Zahlungen / Förderungen stellen keine Förderungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen im Sinne Nr. 7.3 der Richtlinien zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft dar.

Ungeachtet dessen sind diese Zahlungen entsprechend den sonstigen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zu § 44 LHO zu berücksichtigen. Damit sind Leistungen z.B. aus dem WasEG als nicht zuwendungsfähige Drittmittel zu berücksichtigen.

- 2. Darf die Investition erst nach Bewilligung erfolgen?**

Ja, denn unter Punkt 8.2 steht:

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter. Die Bewilligungsbehörde erteilt den Bescheid an den Antragsteller oder die Antragstellerin. Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist.

Dies sagt aus, dass die Maßnahme erst nach Bewilligung begonnen werden darf. Zudem ist der vorzeitige Maßnahmebeginn kein Bestandteil der Richtlinie und somit nicht vorgesehen.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf der Antragsteller den Auftrag vergeben und den Kauf tätigen. Eine Auftragsvergabe vor Bewilligung ist förderschädlich.

- 3. Können gewerblich geführte landwirtschaftliche Unternehmen die Emissionsrichtlinie auch erfüllen?**

Wenn die Betriebe die 25 %-Grenze der Umsatzerlöse aus LuF und die Mindestfläche von 8 ha LF überschreiten, ist eine Förderung möglich.

- 4. Unter Punkt 5.2 ist geschrieben, dass Betriebe ausgeschlossen sind, die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten befinden“. Ist damit der Zuschuss zu einem Darlehen gemeint, das für Betriebe gewährt wird in denen die Verkaufserlöse stark eingebrochen sind?**

Der Zuschuss zu dem Liquiditätshilfedarlehen ist hiermit nicht gemeint.

- 5. Was ist mit Betrieben, die die Technik selber zusammenschrauben. Müssen diese Rechnungsbelege für die Einzel-Materialpositionen beibringen? Das gleiche gilt auch für Behälterabdeckungen.**

Alle Kostenpositionen, für die eine Förderung beantragt wird, müssen auch mit einer Rechnung belegt werden. Wenn für einzelne Materialpositionen keine Rechnung vorgelegt werden kann, kann dies auch nicht gefördert werden. Bei solchen Vorhaben, die selbst zusammengeschaubt werden, sollte eine verstärkte Prüfung erfolgen, ob die Technik auch ordnungsgemäß funktioniert.

- 6. Wer entscheidet, ob ein Gerät überhaupt unter „emissionsmindernd“ eingestuft wird (in Niedersachsen z. B. gibt es eine Herstellerliste solcher Geräte)?**

Eine Herstellerliste wird bewusst nicht herausgegeben. Die Richtlinie ist so aufgebaut, dass ausschließlich Schleppschuh und Güllendruck gefördert wird. Umfangreiche Untersuchungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass durch diese Technologie eine deutliche Reduzierung der Emissionen erreicht wird. Eine Bewertung der Systeme ist somit nicht mehr erforderlich.

- 7. Welche Kosten sind förderfähig (brutto oder netto)?**

Förderfähig sind nur die Netto-Investitionskosten.

- 8. Sind §51a Gesellschaften förderungsfähig?**

Der Hauptgesellschafter muss Antragsteller sein. Die §51 a-Gesellschaft darf nicht flächenlos sein / muss 8 ha und 25% Umsatzerlöse aus LuF vorweisen.

- 9. Was hat es mit dem Punktesystem auf sich? Wenn einer ein Strip-Till Gerät kaufen möchte, gibt es dann weniger Punkte? Oder wonach soll der Landwirt die Punkte eintragen?**

Das Ranking / die Punktevergabe erfolgt in der Zentrale. Die Projektauswahlkriterien dienen dem Landwirt / dem Lohnunternehmen lediglich zur Information.

- 10. Wenn drei Landwirte sich ein Strip-Till-Gerät kaufen wollen, ist es doch am einfachsten, wenn einer nur den Antrag stellt. Soll er dann die Hektarzahl der anderen Landwirte mit angeben? Er selber hat ja nicht so viel Fläche? Gibt es anders herum Abzüge bei den Punkten o.ä., wenn er z.B. nur 10 ha im Jahr damit arbeitet?**

Strip-Till-Geräte sind nur förderfähig, wenn Bodenbearbeitung UND Gülleausbringung im selben Produktionsschritt / mit derselben Technik stattfinden. Antragsteller kann bezüglich dieser Frage immer nur ein Einzelunternehmen oder juristische Person (Gesellschaft: GbR, GmbH, KG etc.) sein. Es gibt keine Punktabzüge, da keine Abzüge vorgesehen sind (siehe Projektauswahlkriterien). Die Angaben der Flächen aus allen drei Betrieben ist sinnvoll.

- 11. Sind auch Schleppschlauchverteiler (ohne Einritzen in den Boden) förderfähig oder nur Schleppschuhverteiler?**

Schleppschlauchverteiler sind bezüglich der neuen RL der Emissionsminderung in der Landwirtschaft nicht förderfähig.

12. Was ist mit Betrieben, die keine Buchführung machen? Wie sollen die die GuV vorlegen?

Liegt keine Buchführung (z.B. GuV) vor, muss durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, dass mindestens 25% der Umsatzerlöse aus LuF erzielt werden.

13. Was ist mit Betrieben, die sowohl ein Lohnunternehmen haben als auch ein landwirtschaftlichen Betrieb? Ist dort ein Umgehungstatbestand gegeben? Welche Fläche wird als Ausbringfläche angegeben? Was ist wenn er als Landwirt die Maschine anschafft (+10% Förderung) und im Lohnunternehmen nutzt?

Der Antrag muss von dem Unternehmen gestellt werden, bei dem die Maschine in der Buchführung inventarisiert wird. Für diese Unternehmen erfolgt die Prüfung der Umsatzerlöse. Bei der VOK wird geprüft, ob die Maschine in der Buchführung des Antragstellers gelistet ist.

14. Was ist mit Landwirten, die sich zusammentun, um ein Fass anzuschaffen?

Fässer sind nicht förderfähig.

15. Wie wird die Lage im benachteiligten Gebiet nachgewiesen? Gilt dieser Punkt auch für die Lohnunternehmen?

Im Flächenverzeichnis gibt es entsprechende Eintragung Ben/LVZ Nr. 1, 2 oder 3. Dieser Punkt gilt aktuell auch für Lohnunternehmen. Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete ist bekannt. Der Unternehmenssitz des Lohnunternehmers muss also auch der Gebietskulisse zugeordnet werden können.

16. Ein Landwirt hat zwei Einzelunternehmen und eine gewerbliche Biogasanlage ohne Fläche (das Unternehmen erfüllt nicht die Voraussetzung der 25 % Umsatzerlöse, da hauptsächlich Erlöse aus Stromverkauf erzielt werden). Das Biogasunternehmen verfügt über ein Güllefass und bewirtschaftet damit gegen Entlohnung die landwirtschaftlichen Flächen der beiden Einzelunternehmen des Landwirts. Kann das gewerbetreibende Biogasunternehmen für Injektionstechnik für das Güllefass einen Förderantrag stellen?

Das beschriebene Biogasunternehmen ist nicht antragsberechtigt, da dieses laut Ihrer Beschreibung flächenlos ist sowie die Voraussetzung der mind. 25% Umsatzerlöse aus LuF nicht erfüllt. Der Antrag muss zudem von dem Unternehmen gestellt werden, bei dem die Technik in der Buchführung inventarisiert wird.

17. Was ist mit flächenlos bewirtschafteten Schweineställen und deren Güllebehälter?

Es müssen mind. 8 ha LF nachgewiesen werden. Ein flächenloses Unternehmen erhält keine Förderung.

18. Gibt es schon Anhaltspunkte, welche Bewilligungsbeträge je Auswahlzeitraum zur Verfügung stehen? Was passiert mit den nicht berücksichtigten Anträgen: werden diese in die nächsten Auswahlrunde mitgenommen oder gehen diese leer aus? Ist die Mindestpunktzahl für eine Bewilligung (5) richtig?

Mittel werden aktuell vom MULNV bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt. Die Mindestpunktezah von 5 ist korrekt.

- 19. Es ist hier nicht unüblich, auch seine Anteile (z.B. 60 %) an einer Maschine in der Buchführung zu inventarisieren. Sollte demnach ein Güllewagen, welcher von drei Landwirten zu 35% / 35 % 30 % gekauft und inventarisiert worden ist, ein Anbaugerät erhalten, so müsste der Antrag von jedem Teilhaber zu seinen Teilen gestellt werden?**

Den Antrag für das zu fördernde Gewerk hat ein Antragsteller (eine Unternehmensnummer) zu stellen. Die Inventarisierung für das geförderte Gewerk ist entsprechend des Antrags vorzunehmen. Es gibt einen vollständigen Antrag und keinen Drittel- oder Viertelantrag.

- 20. Die meisten (festen) Abdeckungen benötigen eine eigene Baugenehmigung. Muss diese vorgelegt werden?**

Die Baugenehmigung sowie die Bauabnahmebescheinigung muss spätestens mit Verwendungsnachweis / Auszahlungsantrag vorlegt werden. Eine Auszahlung ohne diese Nachweise ist nicht möglich.

- 21. Und was ist mit „Inanspruchnahme sonst. Förderdarlehen“? Welche sind hiermit gemeint?**

Mittel der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder sind damit laut Punkt 7.3 der aktuellen RL gemeint.

- 22. Ist die Förderung eines Grubbers hinter dem Güllefass (fest angebaut) zur Einarbeitung der Gülle nach 3.1.1. möglich?**

Grubber als reine Bodenbearbeitungsgeräte sind nicht förderfähig (auch nicht in der Richtlinie genannt). Güllegrubber hingegen sind förderfähig .

- 23. Bei Edelstahlbehältern (z.B. Börger, Stallkamp, Lipp) und Emaille-Behältern (System Harvestore) ist eine Randverstärkung erforderlich, wenn ein Zeltdach auf den Behälter gebaut werden soll. Diese ist erforderlich, um die Zugkräfte, die durch die Gurtbandverspannungen auf die Wände wirken, aufzunehmen und abzuleiten. Auch gibt es noch viele Behälter, die kein ausreichendes Mittelfundament aufweisen und eine nachträgliche Fundamentverstärkung benötigen (durch Aufgießen einer ausreichend dimensionierten Betonplatte in der Mitte des Behälters). Sind diese für das Dach erforderlichen Maßnahmen ebenfalls förderfähig? Bei den Randverstärkungen kann es keine drei Angebote geben, da diese nur durch den Behälterhersteller geliefert werden können. Kann bei dem Gießen eines Betonklotzes unter 1.000 EUR auf Vergleichsangebote verzichtet werden?**

Diese zusätzlichen Maßnahmen sind förderfähig, sofern diese zwingend erforderlich sind. Bei ausreichender Begründung kann auch auf die Vorlage von drei Angeboten verzichtet werden. Bezüglich des Gießens des „Betonklotzes“ und der Einholung von Vergleichsangeboten gilt 8.5.1 der aktuellen RL.

- 24. Sind die Statikunterlagen des Herstellers von Behälterverstärkung und gegebenenfalls Stützenfundament, beides Ausgaben im Zusammenhang mit der Baugenehmigung, zuwendungsfähig? Wie verhält es sich mit den Kosten für den Bauantrag stellenden Architekten?**

Ja, diese Kosten können als Kosten "im Zusammenhang mit der Baugenehmigung" angesehen werden und sind ebenfalls förderfähig.

- 25. In den Ausführungen zur Richtlinie steht, dass "der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist." Was sind wesentliche Teile? Reicht der Auftrag an den Hersteller des Zeltdaches / des Ausbringungsgeräts?**

Der Auftrag an den Hersteller, Lieferanten o.ä.. der Abdeckung / d. Geräts gilt in diesem Fall als Maßnahmenbeginn.

- 26. Ein Antragsteller plant ein Zeltdach auf sein vorhandenes Güllesilo. Aus statischen Gründen müssen hierzu laut Hersteller die beiden Stahlsegmentringe des vorhandenen Güllebehälters erneuert werden. Können die Stahlsegmentringe mit gefördert werden? Reicht ein Angebot jeweils getrennt für die Stahlsegmentringe und das Zeltdach aus.**

Wenn diese Umbauten zwingend für die Ausrüstung mit einer festen Abdeckung erforderlich sind, können die Stahlsegmentringe mitgefördert werden.

Zusätzlich können Kosten, die als Kosten "im Zusammenhang mit der Baugenehmigung" angesehen werden, ebenfalls mitgefördert werden.

- 27. Gibt es eine Aufstellung welche De-minimis-Beihilfen ein Lohnunternehmen bekommen hat?**

Dazu ist das Formular Emissionsminderung - De-minimis-Erklärung von den Lohnunternehmen auszufüllen und zu unterzeichnen.

- 28. Was genau muss beim geplanten Durchführungszeitraum eingetragen werden?**

Hier ist einzutragen, wann die Maßnahme voraussichtlich abgeschlossen sein wird und die Bezahlung sämtlicher Belege innerhalb dieses Zeitraums erfolgt sein wird.

- 29. Ein landwirtschaftliches Einzelunternehmen besitzt drei Güllebehälter. Können die Abdeckungen für alle Güllebehälter gefördert werden?**

Nr. 4.2.2 der Richtlinien sieht nur eine Begrenzung auf zwei Geräte für Maßnahmen nach Nr. 3.1 vor, d.h. nur für Gülleausbringung. Für Gülleabdeckungen gilt diese Grenze nicht. Hier können mehrere Abdeckungen gefördert werden.

- 30. Eine Bioenergiegesellschaft erzeugt Strom und Wärme und verfügt über ein 10.000 m³ Endlager, in dem Gärsubstrate gelagert werden, die von landwirtschaftlichen Betrieben u. a. auf ihren Flächen ausgebracht werden. Kann die Abdeckung für das Endlager gefördert werden, wenn ein landwirtschaftliches Unternehmen dieses Endlager langfristig pachtet?**

Für Gärrestlagerbehälter kann keine Förderung erfolgen. Der Biogasbereich, hierzu gehört dann auch das Endlager für die Gärreste, ist nicht der landwirtschaftlichen Produktion zuzuordnen und kann im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

- 31. Ein Landwirt möchte ein Dach auf seinem bestehenden GHB nachrüsten, jedoch ist im Falle einer Überdachung eine andere, neue Pumpe oder ein neues Rührwerk für den GHB erforderlich. Wird dies dann ebenfalls mitgefördert?**

Nach aktuellem Stand sind beschriebene Pumpen / Rührwerke nicht förderfähig.

- 32. Die RL erlaubt, dass für zwei Geräte zur Ausbringung von Gülle jeweils ein Antrag gestellt werden kann. Ist es möglich, zusätzlich einen dritten Antrag für die Abdeckung eines Güllebehälters zu stellen?**

Ja, es handelt sich um 2 Maßnahmen. Eine Regelung bezüglich einer Maximalanzahl gilt nur für die Ausbringungstechnik gemäß dieser RL.

- 33. Kann bei einer Rechtsformänderung eines landwirtschaftlichen Betriebes der Umsatzerlösnachweis (ein aktueller Abschluss liegt zur Zeit noch nicht vor) des Vorgängerbetriebes eingereicht werden? Ist zusätzlich ein aktueller nachzureichen oder reicht der Nachweis des Vorgängerbetriebes aus?**

Bei einer aktuellen Rechtsformänderung können die Zahlen des Vorgängerbetriebs eingetragen werden. Liegt keine Buchführung (z.B. GuV) vor, muss durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, dass mindestens 25% der Umsatzerlöse aus LuF erzielt werden.

- 34. Wann ist die Baugenehmigung einzureichen, bei Antragstellung oder mit Einreichung des Verwendungsnachweises? Reicht es, wenn die Baugenehmigung nur für das Dach gilt, oder ist eine Baugenehmigung ebenfalls für den gesamten Güllehochbehälter einzureichen?**

Die Baugenehmigung für den GHB ist mit Grundantrag einzureichen. Die Baugenehmigung oder offizielle Negativbescheinigung zur beantragten Abdeckung muss mit Verwendungsnachweis / Auszahlungsantrag vorlegt werden. Eine Auszahlung ohne diesen Nachweis ist nicht möglich.

- 35. Welche Ausbringungsmenge (Auslastung in m³/Gerät) wird in dem neuen Förderprogramm "Emissionsminderung" vom Antragsteller gefordert?**

Die Angabe der Ausbringungsmenge dient neben der mit Antrag im Rahmen der RL der Emissionsminderung in der Landwirtschaft anzugebenden Einsatzfläche (bei Güllelagerbehälterabdeckungen: Inhalt, Durchmesser) der Evaluierung von Daten. Wir wurden mit Herausgabe des Erlasses dazu aufgefordert, diese Daten bei Antragstellung abzufragen. Eine bestimmte Ausbringungsmenge wird nicht gefordert.

- 36. Ein Antragsteller möchte gerne einen Schleppschuhverteiler und fragt, ob der Umbau seines Güllefasses, damit der Schleppschuhverteiler angebracht werden kann, auch mitgefördert wird?**

Die Neuanschaffung einer Pumpe für ein Güllefass bei Anschaffung neuer Ausbringungsgeräte ist nicht förderfähig. Anschlüsse zur notwendigen Verbindung zwischen Fass und Ausbringungstechnik sind förderfähig.

- 37. Ein Antragsteller hat zum Antrag der Ausbringungstechnik auch noch einen alten Güllebehälter, den er abdecken möchte. Können beide Anträge zusammengestellt werden oder einzeln?**

Die Antragstellung erfolgt separat, da es sich um 2 separate Maßnahmen handelt. (siehe Information im Infoblatt).

- 38. Kann die Nachrüstung von bestehenden Lagerbehältern für flüssige tierische Exkremente mit einer festen Abdeckung auch für Lagerbehälter erfolgen, die sich zurzeit noch im Bau befinden?**

Nein, der Behälter muss vor Antragstellung für die feste Abdeckung fertiggestellt sein.

- 39. Ein Landwirt hat seinen Betriebssitz in einem anderen Bundesland. Die Tierhaltung und der Behälter befinden sich in dem anderen Bundesland. Er bewirtschaftet 80 ha, davon 50 ha in NRW. 2 Betriebsnummern, eine aus NRW und eine aus X. Wäre der Behälter förderfähig?**

Nein, ausschlaggebend ist der Unternehmenssitz und der Investitionsstandort. Da dieser in einem anderen Bundesland liegt, ist das durch die Richtlinie nicht abgedeckt (s. 5.1 der aktuellen RL).

- 40. Werden bei Antragstellung auch Angebote anerkannt, die nicht an den Antragsteller adressiert sind?**

Nein, jedes Angebot muss an den Antragsteller adressiert / gerichtet sein. Daten zum Angebot, Kunden und Datum müssen u.a. auch zwingend angegeben sein. Produktinformationen stellen auch keine Angebote dar.

41. Ein Antragsteller möchte einen Schleppschlauchverteiler kaufen und dieses mittels eines Nachrüstsatzes zu einem Schleppschuhverteiler umbauen. Sind beide Gewerke förderfähig?

Nein, der Schleppschlauchverteiler stellt kein zu förderndes Gerät im Sinne dieser RL dar. Nur das Nachrüstset zum Schleppschuh ist potentiell förderfähig. Dieses gilt zwar nicht als Gerät, ist aber im Sinne der emissionsmindernden Ausbringung im Sinne der RL zu überprüfen. Über die Förderfähigkeit entscheidet das Fachreferat.
Die Montage eines solchen Nachrüstsatzes ist nicht förderfähig!

42. Können Angebote von Schleppschuhverteilern und Nachrüstsets verglichen werden?

Nein, ein komplettes Gerät und ein Nachrüstsatz ist nicht vergleichbar.

43. Werden neue Arbeitsbühnen bei der Förderung der festen Güllebehälterabdeckung mitgefördert?

Arbeitsbühnen werden nicht mitgefördert. Sie sind zwar nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft zwingend vorzunehmen, sind aber kein Bestandteil der zu fördernden Maßnahmen nach der Richtlinie zur Emissionsminderung.
Eine Umrüstung der Arbeitsbühne für eine Dachmontage, die zwingend erforderlich ist, wäre förderfähig.

44. Müssen die Vergleichsangebote und Rechnungen bei Verwendungsnachweis im Original eingereicht werden?

Ja.

45. Erhalten BlmSch-Betriebe eine Förderung im Rahmen der Emissionsminderung in der Landwirtschaft?

BlmSch-Betriebe erhalten mit der geänderten Richtlinienfassung vom 15.12.2017, welche am 17.01.2018 in Kraft getreten ist, Förderung im Rahmen der Richtlinien, wenn alle anderen Zuwendungsvoraussetzungen eingehalten werden (25% Umsatzerlöse aus LuF, mindestens 8ha LF) und lt. Baugenehmigung des bereits bestehenden Güllelagerbehälters keine rechtliche Verpflichtung zur festen Abdeckung (feste Abdeckung lt. Richtlinien mittels Zeldach, Betondecke oder ggf. Schwimmfolie mit Auftriebskörper) vorliegt.
Dies betrifft ausschließlich Anträge, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinienänderungen vom 17.01.2018 bewilligt werden/wurden.

46. Was ist, wenn ein/e potentielle/r Antragsteller/in von der Alterskasse befreit ist, bzgl. der Vorlage des Nachweises der landwirtschaftlichen Alterskasse?

Es ist in einem solchen Fall ein Befreiungsschreiben der Alterskasse einzureichen sowie ein aktuelles Flächenverzeichnis (als Nachweis der Mindestfläche von 8 ha).

...wird fortlaufend erweitert... **Stand 23.01.2018**
(zusammengefasst von Bigelmann, Bischoff, Helmich)